SGK Schleswig-Holstein · Kleiner Kuhberg 28-30 · 24103 Kiel

SGK Schleswig-Holstein
Dörte Köhne-Seiffert
Oliver Schmidt-Gutzat

Geschäftsstelle:
Lars Winter, Walter-Damm-Haus
Kleiner Kuhberg 28-30, 24103 Kiel
Mobil: +49 (0)172 – 430 35 60
E-Mail: SGK-Landesverband-SH@sgk-s-h.de
Lars.Winter@sgk-s-h.de
URL: www.sgk-s-h.de

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herrn Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7632

Per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

3. November 2026

Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3857

Sehr geehrter Herr Kürschner,

die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik – Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgeben zu können.

I. Zu Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung

1) Zu Art. 1 Nr. 17

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik – Schleswig-Holstein (im Folgenden: SGK) begrüßt die Absicht, Kommunen ab einer Einwohnerzahl von 2.000 die Möglichkeit einzuräumen, eine:n hauptamtliche:n Bürgermeister wählen zu lassen.

Die Bereitschaft zum Ehrenamt geht in allen gesellschaftlichen Bereichen zurück. In vielen ehrenamtlich geleiteten Gemeinden haben die Amtsinhaber:innen aufgrund der Komplexität und der Vielfalt der Aufgabenstellungen trotz einer Amtsverwaltung de facto Vollzeitstellen.

Das führt dazu, dass dieses Ehrenamt in vielen Gemeinden nur von Bürger:innen im Ruhestand durchgeführt werden kann. Zudem muss die/der ehrenamtliche Bürgermeister:in nach bisheriger Regelung notwendigerweise aus der Gemeindevertretung kommen und daher seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Auch diese zusätzliche Einschränkung würde entfallen und den Kreis der möglichen Bewerber:innen erweitern.

2) Zu Artikel 1 Nr. 20

Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehört zur DNA der Sozialdemokratie; diese Wählbarkeitsvoraussetzung für hauptamtliche Bürgermeister:innen begrüßen wir somit ausdrücklich.

Über diese Wählbarkeitsvoraussetzung müsste der Gemeindewahlausschuss entscheiden. Problematisch ist dabei, dass die Mitglieder des Wahlausschusses – die per se keine Rechtsexpert:innen sind – eine juristische Beurteilung aufgrund der zur Verfügung stehenden Faktenlage vornehmen müsste. Dabei ist die Faktenlage oft – zumindest für die Mitglieder des Wahlausschusses – nicht eindeutig. Das beinhaltet eine hohe Fehleranfälligkeit (sowohl was die Fakten betrifft als auch die rechtliche Würdigung) und damit das Risiko, dass die Einschätzung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Diese wiederum bedeutet einem Imageschaden für die Gemeinde.

Daher regen wir eindringlich an, dass dem Gemeindewahlausschuss ein Anspruch auf verfassungsrechtliche Überprüfung eingeräumt wird. Diese Prüfung muss vor der Wahl stattfinden und vor dem Termin, an dem der Gemeindewahlausschuss über die Zulässigkeit entscheidet. Dem Gemeindewahlausschuss werden somit Fakten für seine folgenreiche Entscheidung an die Hand gegeben. Die Entscheidung liegt damit nicht beim Verfassungsschutz, sondern weiterhin beim Gemeindewahlausschuss.

3) Zu Artikel 4 Abs. 1 S. 3 und 4

Die SGK begrüßt die ausdrücklich die Absicht, die Genehmigungspflicht für Hauptsatzungen aufzuheben. Kommunen steht es weiterhin frei, sich von der Kommunalaufsicht beraten zu lassen, und es besteht weiterhin die Möglichkeit rechtlicher Überprüfungen.

II. Zu Artikel 4 – Änderungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

1) Zu Art. 4 Nr. 10

Die im Entwurf für § 19a Abs. 5 GkZ vorgesehene Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Falle der Kündigung einer Verwaltungsgemeinschaft steht dem Grundsatz der Selbstverwaltung entgegen. Für den Fall einer Kündigung bestehen bereits ausreichend Mechanismen. In Betracht kommen allenfalls eine Anzeigepflicht der Gemeinde und Beratungspflicht der Kommunalaufsicht.

III. Zusätzliche Änderungsvorschläge / Kritik

Der aktuelle Gesetzentwurf ebenso wie bereits geplante weitere Gesetzgebungsvorhaben mit kommunalem Bezug beheben nicht die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen gegenüber Land und Bund. Da Demokratie in erster Linie vor Ort erlebbar ist, wirkt sich ein tatsächliches oder in der Bevölkerung wahrgenommenes Scheitern – in der Leistung der notwendigen Infrastruktur und der Daseinsvorsorge aufgrund mangelnder Finanzen – unmittelbar demokratiegefährdend aus.

Die geplanten Lockerungen bei der Haushaltsgenehmigung wirken nicht nachhaltig, da es nicht die Unterfinanzierung der Kommunen im Verhältnis zu den von ihnen zu erledigenden Aufgaben löst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dörte Köhne-Seiffert
Vorsitzende der SGK-SH

gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Vorsitzender der SGK-SH